



März 2019

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN DER WASHINGTONER KONFERENZ (1998), ZUR ERKLÄRUNG VON VILNIUS (2000) UND DER ERKLÄRUNG VON TEREZIN (2009)\*

---

### A. Richtlinie der Washingtoner Konferenz<sup>1</sup>

#### 1. Kontext

Die Richtlinien der «Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nazis beschlagnahmt wurden» (Washingtoner Richtlinien), ist am 3. Dezember 1998 anlässlich der Washingtoner Konferenz über die «Holocaust Era Assets» verabschiedet worden. Die Vertreter von 44 Regierungen und 13 Nicht-Regierungsorganisationen haben an der Konferenz teilgenommen, die unter der Ägide des Außenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika und des United States Holocaust Memorial Museum stattfand. Eine Schweizer Delegation hat ebenfalls an der Konferenz teilgenommen. Die Schweiz hat die Richtlinien der Washingtoner Konferenz mitverabschiedet und hat damit erklärt, dass sie der Aufarbeitung der NS-Raubkunstproblematik grosse Bedeutung zumisst.

#### 2. Wirkung

Den 11 Artikeln der Washingtoner Richtlinien geht eine kurze Präambel voraus, die auf den nicht bindenden Charakter dieser Richtlinien hinweist. Des Weiteren werden in der Präambel die unterschiedlichen Rechtssysteme und Gesetzgebungen, welche die Staaten aufweisen, unterstrichen. Die Washingtoner Richtlinien werden als massgebende, nicht direkt durchsetzbare, Leitlinien verstanden (sog. «Soft Law»).

#### 3. Geltungsbereich

Die Washingtoner Richtlinien beziehen sich auf Kunstwerke, die während der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus konfisziert wurden («Nazi-Confiscated Art»), und insbesondere konfiszierte Kunstwerke, die den legitimen Besitzern nicht zurückerstattet wurden.

- **Materie:** Die Washingtoner Richtlinien betreffen von den Nationalsozialisten beschlagnahmte Kunstwerke (1933 bis 1945).
- **Zeitspanne:** Die Washingtoner Richtlinien beziehen sich auf die Zeit des Deutschen Nationalsozialismus (1933 bis 1945) und die Taten während des Dritten Reiches. Die Washingtoner Richtlinien beziehen sich deshalb auch auf die Beschlagnahmungen vor dem Zweiten Weltkrieg.
- **Ort:** Die Washingtoner Richtlinien betreffen Beschlagnahmungen von Kunstwerken, die in Deutschland sowie den annektierten und besetzten Staaten stattgefunden haben.
- **Personen:** Die Washingtoner Richtlinien beziehen sich auf Privatpersonen, welche Vorkriegseigentümer von Kunstwerken waren sowie auf Erben und im Zuge vom Holocaust enteignete Personen.

---

\* Das vorliegende Dokument wurde vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI, Bundesamt für Kultur) und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA, Politische Direktion) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK) und den Museumsverbänden (Verband der Museen der Schweiz, VMS; Vereinigung Schweizer Kunstmuseen, VSK) erarbeitet.

<sup>1</sup> [Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998.](#)

#### 4. Kommentar

Die Washingtoner Richtlinien sind für die NS-Raubkunstproblematik von wegweisender Bedeutung. Sie sind bis heute anerkannt und wurden in der Folge mehrmals bestätigt (siehe Kapitel B.). Sie haben zum Ziel, dass gerechte und faire Lösungen gefunden werden.

Die 11 Artikel der Washingtoner Richtlinien können in drei Hauptachsen aufgeteilt werden: Identifizierung von Gütern (Art. I. bis IV.); ursprüngliche Eigentümer und/oder Erben, d.h. Opfer (Art. V. bis IX.); Beilegung von Streitigkeiten (X. bis XI.).

- Der erste Artikel bezieht sich auf die **Identifizierung** von NS-Raubkunst. Dies wirft verschiedene Fragen auf, insbesondere jene der Rückverfolgbarkeit infolge der stattgefundenen Vorgänge. Dies betrifft nicht nur die Anzahl der geraubten Werke und die beteiligten Akteure, sondern auch die Weitergabe der Objekte, die speziellen Umstände des Krieges und der Nachkriegszeit sowie die psychologischen Schwierigkeiten, die durch die Aufklärung dieser Zeitspanne entstehen. Zwei weitere Artikel sehen einerseits vor, Forscherinnen und Forschern einen erleichterten Zugang zu den Archiven zu ermöglichen und andererseits materielle und personelle Ressourcen für die Verbesserung der Identifizierung von Raubkunst zur Verfügung zu stellen. Artikel vier hebt hervor, dass aufgrund der verflochtenen Zeit und der aussergewöhnlichen Umstände des Holocausts eine gewisse Nachsicht in Bezug auf die Identifikation von Raubkunst gewährt werden sollte.
- Sobald die geraubten Kunstwerke identifiziert sind, streben die Washingtoner Richtlinien eine verstärkte Zusammenarbeit an, damit die Raubkunst den ursprünglichen Eigentümern zurückerstattet werden kann. Es ist deshalb nicht nur wichtig, betroffene Personen zu ermutigen, ihre Forderungen zu stellen, sondern auch durch Transparenz das Auffinden von Überlebenden oder deren Erben zu erleichtern. Im Rahmen der Ermittlung von Opfern soll die Einrichtung eines zentralisierten Registers angestrebt werden. Es müssen ausserdem **gerechte und faire Lösungen** gesucht werden: sowohl wenn die Opfer ausfindig gemacht werden konnten als auch wenn es unmöglich ist, diese Opfer auszumachen.
- Der letzte Artikel bemüht sich um eine ausgewogene Vertretung von Kommissionsmitgliedern und Mitgliedern von anderen Institutionen, die sich mit Fragen zur Raubkunst beschäftigen. Ausserdem werden **alternative Beilegungsmöglichkeiten von Streitigkeiten** gefördert, vor allem in Bezug auf Eigentumsfragen.

## B. Nachfolgekonzferenzen zur Washingtoner Konferenz (1998) von Vilnius (2000) und Terezin (2009)

### I. Die Erklärung von Vilnius (2000)<sup>2</sup>

#### 1. Kontext

Die internationale Konferenz vom 5. Oktober 2000 in Vilnius in Litauen, die unter der Führung des Europarates stattfand, hatte zum Ziel, eine Bilanz über die Washingtoner Richtlinien zu ziehen. Die 38 Teilnehmerstaaten, darunter auch die Schweiz, haben anlässlich dieser Konferenz die Erklärung von Vilnius von 2000 verabschiedet. In ihrem Ingress bezieht sich die Erklärung von Vilnius auf die Washingtoner Richtlinien sowie auf die Resolution 1205 des Europarats über Kunstwerke, die von Nazis konfisziert wurden (1999). Diese Resolution legt im Artikel 19 fest, dass nach der Washingtoner Konferenz eine weitere europäische Konferenz stattfinden sollte. Eine Schweizer Delegation hat an der Konferenz von Vilnius teilgenommen und die Erklärung von Vilnius wurde von den Teilnehmerstaaten einstimmig verabschiedet.

#### 2. Wirkung

---

<sup>2</sup> Siehe [www.lootedart.com](http://www.lootedart.com) > International > Laws, Policies and Guidelines > Policies > Vilnius Forum Declaration 5 October 2000.

Die Erklärung von Vilnius unterstreicht in ihrem Ingress, dass gerechte und angemessene Lösungen gefunden werden müssen, um die Fragen bezüglich NS-Raubkunst aufklären zu können. Diese Lösungen müssen aber mit den verschiedenen Rechtssystemen der Staaten und den jeweiligen Spezialfällen vereinbar sein. Die Erklärung von Vilnius ermutigt Staaten, **angemessene Anstrengungen** zur Rückerstattung von NS-Raubkunst zu unternehmen und angemessene Massnahmen zu treffen, damit die Washingtoner Richtlinien und die Resolution 1205 des Europarates umgesetzt werden können. Die Staaten verfügen über eine Ermessensfreiheit in der Behandlung von Fragen zur NS-Raubkunst. Die Erklärung von Vilnius kann deshalb auch als «Soft Law» verstanden werden.

### 3. Kommentar

Die Erklärung von Vilnius bekräftigt die Washingtoner Richtlinien und führt sie weiter aus, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung der konfiszierten Kunstwerke (Art. 2) und die Notwendigkeit einer Zentralisierung von Informationen (Internetseite mit einem Beitrag des Europarates) sowie von Anfragen in diesem Zusammenhang (Art. 3). Artikel 4 anerkennt, dass kein universelles Modell besteht, um diese Fragen zu behandeln, und dass Raubkunst nach wie vor den ursprünglichen Eigentümern gehört. Artikel 5 schlägt vor, dass regelmässig internationale Fachtagungen abgehalten werden sollen, damit der Austausch über die Resolution und Fortschritte in der Zurückerstattung von NS-Raubkunst gefördert werden können.

## II. Die Erklärung von Terezin (2009)<sup>3</sup>

### 1. Kontext

Um den Fortschritt der Arbeiten u.a. im Bereich NS-Raubkunst seit den Washingtoner Richtlinien von 1998 zu messen, wurde in Prag und Terezin vom 26.-30. Juni 2009 unter der Ägide der Regierung der Tschechischen Republik eine Konferenz abgehalten. Anlässlich der Konferenz verabschiedeten 46 Staaten die Erklärung von Terezin über die «Holocaust Era Assets». Die Erklärung besteht aus einem Ingress und den Themengebieten soziale Lage der Überlebenden, Immobilien, Friedhöfe und Grabstätten, Kunstwerke, die während der Zeit des Deutschen Nationalsozialismus konfisziert wurden, Judaika und jüdische Kunstwerke, Archivmaterial, Bildung, Erinnerung, Forschung und Gedenkstätten. Eine Schweizer Delegation hat an der Konferenz von Prag teilgenommen und die Erklärung von Terezin wurde durch die 46 Teilnehmerstaaten verabschiedet.

Die Erklärung von Terezin sieht die Gründung eines Institutes (European Shoah Legacy Institute) vor, um die Umsetzung der Erklärung von Terezin zu begleiten.

### 2. Wirkung

Im Ingress zum Teilabschnitt, welcher der Raubkunst gewidmet ist und in den Artikeln 1 und 3 wird **explizit auf die Richtlinien der Washingtoner Konferenz von 1998 verwiesen**. Die Erklärung von Terezin 2009 bekräftigt, dass die Washingtoner Richtlinien auf einer moralischen Pflicht beruhen; namentlich der Pflicht, NS-Raubkunst den Opfern des Holocaust oder deren Erben zurückzuerstatten. In diesem Zusammenhang wird im Ingress auch daran erinnert, dass die Rückerstattung von konfiszierten Kunstwerken in einem Kontext unterschiedlicher innerstaatlicher Rechtssysteme und unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der jeweiligen Staaten vorgenommen werden soll. Es handelt sich dabei wiederum um «Soft Law».

### 3. Kommentar

Im Wesentlichen bezweckt die Erklärung von Terezin die **Umsetzung der Washingtoner Richtlinien auszubauen und zu fördern**, sowohl mittels öffentlicher und privater Institutionen als auch durch Privatpersonen (siehe Art. 1). Oberstes Ziel ist es, gerechte und angemessene Lösungen zu finden (siehe Art. 3).

Im Gegensatz zu den früheren Konferenzen wurde durch die Gründung des European Shoah Legacy Institute ein follow-up-Mechanismus geschaffen.

---

<sup>3</sup> [Erklärung von Terezin, 2009.](#)